

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 145.

Sonnabend, den 18. Dezember 1915.

## Ämtlicher Teil.

### Wildpreise.

Nach den Verordnungen des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 und vom 22. November 1915 über die Regelung und Festsetzung der Preise für Wild werden mit Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Gehör der Preisprüfungsstelle Weinböhla für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Rossen, Lommatsch, Wilsdruff und Siebenlehn folgende

#### Höchstpreise für Wild

für die Abgabe im Kleinhandel an die Verbraucher festgesetzt:

1. Bei Rot- und Damwild:		1 Mk. 40 Pfg. für das Pfund.
a) Rücken und Keule	1 "	20 " " " "
b) Blatt	1 "	60 " " " "
c) Kochfleisch	— "	60 " " " "
2. Bei Rehwild:		
a) Rücken und Keule	1 "	80 " " " "
b) Blatt	1 "	40 " " " "
c) Kochfleisch	0 "	70 " " " "
3. Bei Wildschweinen:		
a) Rücken und Keule	1 "	10 " " " "
b) Blatt	— "	90 " " " "
c) Kochfleisch	— "	90 " " " "
d) Kopffleisch	— "	50 " " " "
4. Bei Hasen:		
das Stück mit Fell	5 Mk. — Pfg.	
das Stück ohne Fell mit Läuflingen, jedoch ohne Kleinfasentrücken	4 "	50 "
ein Paar Keulen	1 "	75 "
ein Paar Läuflingen	— "	80 "
Hasentrücken	— "	40 "
5. Kaninchen:		
das Stück mit Fell	1 "	40 "
das Stück ohne Fell	1 "	30 "
6. Fasanen:		
ein Fasanenbuhn mit Federn	3 "	50 "
eine Fasanenhenne mit Federn	2 "	50 "

Bei diesen Preisen wird beste Ware vorausgesetzt. Wird das Fleisch zu 2 und 4 gespielt verlangt, so dürfen bei Rehwild für den Rücken 2 Mk., die Keule 1,50 Mk. und das Blatt 50 Pfg., bei Hasen für den Rücken 50 Pfg., für die beiden Keulen 50 Pfg., für die beiden Läuflingen 20 Pfg. höchstens berechnet werden.

Den Inhabern von Feinstoffhandlungen wird bis auf weiteres nachgelassen, die von auswärts bezogenen Wildwaren in Dosen zu höheren Preisen als die oben festgesetzten zu verkaufen. Diese höheren Preise müssen aber den Einkaufspreisen entsprechend bemessen sein. Auf Verlangen der königlichen Amtshauptmannschaft bezw. der Stadträte Rossen, Lommatsch und Wilsdruff sind die Inhaber der Feinstoffhandlungen verpflichtet, Ursprungszeugnisse für die von auswärts bezogenen Feinstoffwaren vorzulegen. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 kg zum Gegenstand hat.

Die Bestimmungen im Reichsgesetz über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 finden entsprechende Anwendung. Nach § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft:

- 1) wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2) wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet.

Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterjagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915, Reichsgesetzblatt Seite 603.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, am 15. Dezember 1915.

29 c II F.

### Der Bezirksverband Meißen durch die königliche Amtshauptmannschaft.

#### Auslandsbutter.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1915 (Sächs. Staatszeitung Nr. 289) wird der Kleinhandelspreis für Auslandsbutter in denjenigen Gemeinden, denen solche Butter zugewiesen wird, auf höchstens 7 Mark für den Zentner über demjenigen Preis festgesetzt, zu dem die Abgabe seitens der königlichen Amtshauptmannschaft erfolgt, zur Zeit also auf 268 Mark für den Zentner = 1,34 Mk. für ein halbes Pfund.

Diese Festsetzung bezieht sich nur auf solche Auslandsbutter, die den Gemeinden zugewiesen und von ihnen verteilt wird. Diese haben dafür zu sorgen, daß die hiernach für Auslandsbutter festgesetzten Preise nicht auch für Inlandsbutter gefordert werden.

Meißen, am 15. Dezember 1915.

### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Mit Beginn des 1. Dezember 1915 sind die Angehörigen bayrischer, württembergischer oder badischer Kommunalverbände berechtigt, an ihrem Aufenthaltsorte im Königreich Sachsen gegen bayrische oder badische Landesbrotmarken oder württembergische Gastmarken Brot zu beziehen.

Umgekehrt erhalten die Angehörigen sächsischer Kommunalverbände an ihrem Aufenthaltsorte in Bayern, Württemberg oder Baden Brot gegen die neuen sächsischen auf 40 Gramm lautenden Reisebrotmarken. Außer der auf 25 Gramm lautenden sächsischen Gasthausmarke ist auch auf Reisen innerhalb Sachsens die neue sächsische Landesbrotmarke gültig.

Ein sächsisches Reisebrot enthält 20 Reisebrotmarken (je 40 Gramm Gebäck) und kann gegen Rückgabe von 2 Einpfundbrotmarken bei der königlichen Amtshauptmannschaft und dem Stadtrate Meißen entnommen werden.

Meißen, am 15. Dezember 1915.

Nr. 3219 II E.

### Die königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

#### Schweinefleisch und Wurstwaren.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. November 1915 werden mit Ermächtigung des Bezirksausschusses für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Rossen, Lommatsch, Wilsdruff und Siebenlehn folgende

#### Höchstpreise für Schweinefleisch und Wurstwaren

festgesetzt:		
1. frisches (rohes) Bratfleisch — Rücken, Kamm, Keule, Blatt, Leude, Schängel	—	1,45 Mk. für das Pfund
2. gewiegtes Fleisch und Bratwurst	—	1,70 " " " "
3. Kochfleisch (Bauch)	—	1,35 " " " "
4. Dielbein, frisch	—	1,00 " " " "
gepöfelt	—	1,10 " " " "
5. Spitzbein, frisch oder gepöfelt	—	0,50 " " " "
6. Kopffleisch, frisch ohne Fettschicht	—	0,80 " " " "
gepöfelt	—	0,90 " " " "
7. frischer Speck und Schmeer (roh)	—	1,89 " " " "
8. ausgelassenes Fett (ariefensfrei)	—	2,30 " " " "
9. Wurstfett	—	1,40 " " " "
10. Pökelkarree und Pökelkeule	—	1,65 " " " "
11. roher Schinken im ganzen (mit Röhrenknochen)	—	1,80 " " " "
12. roher Schinken (Rollschinken) im ganzen (ohne den Knochen)	—	2,20 " " " "
13. gekochter Schinken im ganzen (mit dem Knochen)	—	2,00 " " " "
14. roher Schinken im Ausschnitt	—	2,40 " " " "
15. gekochter Schinken im Ausschnitt	—	2,60 " " " "
16. geräuchertes Rauchfleisch (Schwarzfleisch)	—	
a) roh	—	1,80 " " " "
b) gekocht	—	2,00 " " " "
17. Kamm und Karree, geräuchert, Rauchfleisch in kleinen Stücken (auch Röhrenschinken)	—	2,00 " " " "
18. geräucherter Speck	—	2,20 " " " "
19. Blut-, Leber- und Mettwurst, beste hausgeschlachte sowie polnische Wurst zum Rohessen in ganzen Würsten ohne Unterschied des Gewichts im Ausschnitt nach dem Pfundpreise von 2,20 Mk.	—	2,00 " " " "
20. grobe Mettwurst (Anackwurst)	—	1,80 " " " "
21. Blut- und Leberwurst II. Sorte	—	1,60 " " " "
22. geräucherte feine Blutwurst und Fleischwurst	—	2,20 " " " "
23. Knoblauchwurst und polnische Wurst zum Kochen	—	1,40 " " " "
24. Zerelatwurst, weich	—	2,40 " " " "
25. Jungenwurst	—	2,40 " " " "

Bei der Abgabe von den unter 1 und 3 aufgeführten Fleischsorten dürfen höchstens 20% — aufs Pfund höchstens 100 Gramm — Beilage, jedoch vom Schwein herrührend, gegeben werden. Die im fleische bereits enthaltenen Knochen sind auf diese nachgelassene Menge Beilage schätzungsweise einzurechnen.

Diese Preise dürfen nicht überschritten werden. Ergeben sich beim Verkaufe Bruchteile von Pfennigen so darf ihre Abrundung nach oben auf den vollen Pfennig erfolgen. Ferner wird den Inhabern von Feinstoffhandlungen bis auf weiteres nachgelassen, die nachstehend aufgeführten Feinstoffwaren zu höheren Preisen, die aber den Einkaufspreisen entsprechend bemessen sein müssen, abzugeben:

- 1., aus Westfalen, Braunschweig, Holstein, Pommern und Thüringen bezogene Zerelatwurst.
- 2., aus Thüringen bezogene sowie ferner Käßler-, Schalotten-, Sardellen-, Polnische- und Trüffelwurst.
- 3., aus Westfalen, Thüringen und Holstein bezogener Schinken.

Die Ergänzung dieser Liste bleibt auf Antrag der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen bezw. den Stadträten Rossen, Lommatsch und Wilsdruff vorbehalten. Auf Verlangen der vorgenannten Behörden sind die Inhaber der Feinstoffhandlungen verpflichtet, Ursprungszeugnisse für die von auswärts bezogenen Feinstoffwaren vorzulegen.

Die Bestimmungen im Reichsgesetz über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 finden entsprechende Anwendung. Nach § 6 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet.

Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterjagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915, Reichsgesetzblatt Seite 603.

Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, am 15. Dezember 1915.

Nr. 26 d. II F.

### Der Bezirksverband Meißen durch die königliche Amtshauptmannschaft Meißen.

#### Seefisch-Verkauf.

Sonnabend, den 18. d. M., von vorm. 10 Uhr ab im Adler (Regelschub). Stadtrat Wilsdruff.